

SIR Friedrich August
 von GOTTES Gnaden,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
 Berg, Engern und Westphalen, des
 heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und
 Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf
 zu Meissen auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-
 graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henne-
 berg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby,
 und Hanau, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen; Wasmaßen zwar Ao. 1767.
 um die außerordentlichen Ausgaben zu Wiederherstellung Un-
 serer Armée zu bestreiten, die Nothdurft erfordert hat, auf
 mehrere in Unsere Lande eingehende ausländische Feilschaften
 Imposten zu legen; Nachdem aber bey dem Nahrungs- und
 Handels-Stande dadurch verschiedene Klagen entstanden, wel-
 chen abzuhelfen, und denen Landes-Manufacturen sowohl
 als der Handlung alle mögliche Erleichterung zu verschaffen,
 zugleich auch den Vertrieb derer Landes Producte zu beför-
 dern, Unsere Landesväterliche Absicht ist, Wir auch zu dem
 Ende bereits gemessensten Befehl ertheilet haben, die bisheri-
 gen Land- und General-Accis-Sätze ohngesäumt zu revi-
 diren



ären, und dieserhalb zu obigem Behuf die behörige Einrichtung zu treffen: Als haben Wir vorläufig die Entschließung gefaßt, jene Ao. 1767. aufgelegte neue Imposten sofort, wie hierdurch geschieht, dergestalt wiederum aufzuheben, daß vor der Hand nur noch einige dergleichen ausländische zur Consumtion eingehende Zeilschaften, statt derer bisherigen alten und neuen Sätze, theils bey der General-Consumtions-Accise, nach dem Verzeichniß sub A. theils bey denen Gränz-Einnahmen, nach beygehendem ebenmäßigem Verzeichniß sub B., vernommen werden sollen, welche Unser Cammer- und General-Accis-Collegium an den Einnahmen zum öffentlichen Anschlag und jedermanns Wissenschaft bringen lassen wird. Es hat sich auch ein jeder, er sey einheimisch oder fremd, darnach gebührend zu achten, und sich vor allem Unterschleif, und der deshalb ohnnachbleiblich zu gewartenden Bestrafung, womit Wir einen jeden gerne verschonet wissen möchten, zu hüten.

Wir erklären Uns aber dabey gnädigst, daß nicht allein vorjeko jedem bey vorkommenden Fällen, wo auch durch diese Sätze annoch das Commercium allzustark beschweret befunden werden sollte, bey denen dazu verordneten Collegis, durch die Wir sodann die Remedur in particulari, befundenen Umständen nach, sofort treffen zu lassen, nicht anstehen werden, gebührende Anzeige zu thun, frey stehen solle, sondern daß es auch mit diesen Sätzen überhaupt vermahlet nur auf so lange gemeinet sey, bis die vorhabende genauere

genauere Bestimmung der Land- und General - Accis-
Sätze überhaupt denen obbemeldten Endzwecken gemäß und
zu noch mehrerer Erleichterung des Commercii zu Stan-
de kommen wird. Geben zu Dresden, den 14. Septem-
bris 1769.

Friedrich August.



Friedrich Ludewig Wurmb.

Carl Franz Romanus.

FK 2693

X 2821641

VD 18

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

ME



A.

Verzeichniß,

dererjenigen erhöhten General-
Accis - Sätze, so statt derer nunmehr
aufgehobenen Imposten von 1767. mit Inbegriff der
alten Tarifsmäßigen General-Accis-Sätze, von nach-
stehenden zur Consumtion eingehenden aus-
ländischen Feilschaften zu erheben.

Anchois	— — —	à lb. — 1 gl. —
Apothekgen in Kästgen	— — —	à Tblr. — 2 s —
Muscheln in Schaaln oder ausgestochen	— — —	à 100 St. — 8 s —

Bettdecken baumwollene und wollene	— — —	à Tblr. — 2 gl. —
Beutler-Waare	— — —	à Tblr. — 3 s —
Boy weichtiger	— — —	à Tblr. — 3 s —

Calender	— — —	à Tblr. — 2 gl. 6 pf.
Chocolade	— — —	à lb. — 8 s —
Cattonie und Zitze, ausländisch gewebte und gedruckte	— — —	à Tblr. — 3 s —
dergleichen daraus gefertigte Bettdecken und	— — —	à Tblr. — 3 s —
Waaren.	— — —	à Tblr. — 3 s —
inländisch gewebte und ausländisch gedruckte,	— — —	à Tblr. — 1 gl. 6 pf.
jedoch mit dem Sächsischen Fabrique-Stem-	— — —	à Tblr. — 2 s —
pel eingehende	— — —	à Tblr. — 1 gl. 6 pf.
weiße, rohe ausländische	— — —	à Tblr. — 2 s —

Degen- und Hirschfänger-Gefäße	— — —	à Tblr. — 2 gl. —
Darceln	— — —	à lb. — 1 s —

a

Efig,

Eßig, als	—	—	—	à Eymmer 1 thl. — —
Wein-Eßig	—	—	—	à Kanne — — 4 pf.
Bier-Weizen, oder gemeiner Eßig	—	—	—	à Eymmer — 12 gl. —
	—	—	—	à Kanne — — 2 pf.
Fayance und Stein-Gut	—	—	—	à Thlr. — 6 gl. —
Flanell	—	—	—	à Thlr. — 3 : —
Fußdecken	—	—	—	à Thlr. — 3 : —
Gewehr, geschäftetes	—	—	—	à Thlr. — 3 gl. —
Glaß, und Glaß-Waaren	—	—	—	à Thlr. — 2 : —
Gold und silberne Spizen und Trefsen, Point d'Espagne, Blondes, Agremens, Frangen, Guirlanden, Quasten, Neze, Knöpfe	—	—	—	à Thlr. — 3 : —
Gold und Silber-Massiv-Geschirr	—	—	—	à Thlr. — 3 : —
Haarbeutel	—	—	—	à Thlr. — 3 gl. —
Honig- und Pfeffer-Kuchen	—	—	—	à Thlr. — 3 : —
Hüte	—	—	—	à Thlr. — 3 : —
Hut-Federn	—	—	—	à Thlr. — 3 : —
Handschuh, lederne	—	—	—	à Thlr. — 3 : —
Käse, gemeiner inclusiv. des Überdammer	—	—	—	à Thlr. — 1 gl. —
Kutschken und Chaisen	—	—	—	à Thlr. — 3 : —
Kutsch- u. Geschirre	—	—	—	à Thlr. — 2 : —
Lackirte Holz- u. Blech- und andere Waaren	—	—	—	à Thlr. — 2 gl. —
Leinwand, Zwillicht und Tafel-Zeug	—	—	—	à Thlr. — 3 : —
Marseille, oder andere weiße leinene Stückerey-Arbeit	—	—	—	à Thlr. — 3 gl. —
Muscheln	—	—	—	à 100 St. — 2 : —
Öle, wohlriechende	—	—	—	à Thlr. — 3 gl. —
Oliven	—	—	—	à lb. — — 8 pf.
				Peruquen

Peruquen	—	—	—	à Thlr. — 3 gl. —
Pomaden	—	—	—	à Thlr. — 2 : —
Porte Chaifen	—	—	—	à Thlr. — 3 : 6 pf.
Reif: Röcke von Fischein	—	—	—	à Thlr. — 3 : —
Reut: Zeug, ledernes	—	—	—	à Thlr. — 2 : —
Sardellen	—	—	—	à lb. — 1 gl. —
Sättel	—	—	—	à Thlr. — 2 : —
Schieß: Pulver	—	—	—	à Thlr. — 2 : —
Schnürbrüste	—	—	—	à Thlr. — 3 : —
Seife aller Art, und Talsch: Dichter	—	—	—	à lb. — — 3 pf.
<p>die zu Raumburg und Leipzig gefertigte, wenn solche mit Bescheinigung eingebracht wird, in gleichen die schwarze und grüne, in so fern diese zu Fabriquen kömmt, wird nach dem bisherigen Satz des General- Accis- Tarifs vernommen.</p>				
Seifen: Kugeln	—	—	—	à Thlr. — 3 : —
Siegellack	—	—	—	à Thlr. — 1 : 6 pf.
Spiel: Charten	—	—	—	à Stück. — 2 : —
Spiegel: Glas und fertige Spiegel	—	—	—	à Thlr. — 3 : —
Spitzen und Ranten von Zwirn, Nessel: Garn, auch Seide	—	—	—	à Thlr. — 3 : —
Stärke und Pulver	—	—	—	à lb. — — 2 pf.
<p>Leipziger und Raumburger dergleichen, wenn solche mit Bescheinigung eingebracht wird, bleibt als inländisch einzuweisen frey.</p>				
Stöcke, von Spanisch: Rohr	—	—	—	à Thlr. — 2 : —
Strümpfe seidene	—	—	—	à Thlr. — 3 : —
: : : Wiber, oder Casor	—	—	—	à Thlr. — 2 : —
Strumpf: Waare, wollene, baumwollene, und seinene, gefirckt und gewirckte	—	—	—	à Thlr. — 2 : —
Taback: Blätter, ungespinnene aller Art, Virginische, Suicent, Wafungische, Bremer und dergleichen.	—	—	—	à lb. — 3 gl. —
<p>die Immenitaaen der inländischen Fabriquen werden in ihren Concessionen besonders bestimmt.</p>				

Tabacks-Pfeifen	—	—	à Thlr.	—	1 gl. 9 pf.
Tapeten, genähete, gedruckte, gemahlte, gewirkte, von Seiden, Wolle, Leinen und Papier	—	—	à Thlr.	—	3 —
Tischler-Arbeit, nußbaumene und andere furnirte	—	—	à Thlr.	—	2 —
Trüffel, — — —	—	—	à lb.	—	4 —
Tuche, aller Arten	—	—	à Thlr.	—	3 —
Wachs: Masquen und Larden	—	—	à Thlr.	—	3 —
Wachs: Lichter und Wachs: Stöcke	—	—	à Thlr.	—	3 —
Wasser, wohlriechende	—	—	à Thlr.	—	3 —
Zeuge, halbseidene, aller Art, ganz und halb baumwol- lene, wollene auf Tuch und Zeug-Art gefe- tigte, halb leinene mit Seide, Baumwolle und Wolle, melirte; ingleichen Cameelhärne; wenn solche insgesammt fertig und appre- tirt eingebracht worden	—	—	a Thlr.	—	3 —
Zucker, — — —	—	—	a lb.	—	9 pf.

Dresden, den 14. Septemb. 1769.

B.

Verzeichniß,

dererjenigen Säge, so nach beschriebener
 Aufhebung der Ao. 1767. eingeführten Im-
 posten, von ausländischen, zur Consumtion ein-
 gehenden Getreyde, Mehl, Obst und Vieh in den
 Grenz = Einnahmen, über die alten Mandat-
 und Tarifmäßigen Abgaben, zu erheben.

Getreyde,					
zu Wasser eingehend.	{	Weizen	—	—	à Scheff. — 16 gl. —
		Korn	—	—	„ „ — 12 „ —
		Gerste	—	—	„ „ — 8 „ —
zu Lande eingehend.	{	Weizen	—	—	„ „ — 12 „ —
		Korn	—	—	„ „ — 8 „ —
		Gerste	—	—	„ „ — 6 „ —
		Haser ohne Unterschied	—	—	„ „ — 6 „ —

Was aber an ausländischen Ge-
 treyde mit Bescheinigung zu Saar-
 men eingebracht wird, bleibt frey.



Mehl,				
Mund: Mehl	—	—	à Scheffel. 2 Ehl. 16 gl.	—
Wägen: Mehl	—	—	„ „ 1 „	—
Rocken: Mehl	—	—	„ „ 16 „	—
Obst, grünes, so zu Wasser kömmt	—	—	„ „ 1 „	—

Vieh,				
ein Ochse	—	—	3 Ehl.	—
eine Kuh	—	—	1 „ 12 gl.	—
ein Kalb	—	—	8 „	—
ein Schwein, exclusive Ferkel und Läufer, von 1. bis höchstens 1½ Jahren, so frey bleiben	—	—	1 „	—
ein Schöps und Schaaf	—	—	6 „	—

Alles Vieh, was von Vieh: Händlern und Fleischern, es sey solches gemästet oder ungemästet, in einzeln Stücken sowohl, als in mehreren Stücken zusammen und Heerdenweise eingebracht wird, ist nach obigen Ansätzen zu vergeben.

Dahergegen ist dasjenige ungemästete Vieh, so andere einzeln, das ist, ein Stück auf einmal, einbringen, gänzlich, und wenn solches an mehreren Stücken, oder Heerdenweise von dergleichen Personen eingebracht wird, nur alsdenn frey, wenn der Einbringer durch

bey:

bezubringende Bescheinigung darthun kann,
daß solches zur Zucht oder zum Zug bes-
timmt ist.

Alles gemäßere Vieh wird von einem jedem, es
komme in ein oder mehreren Stücken ein, wie
obbemerket, vergeben.

Dresden, den 14. Septembris, 1769.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



2366.

In F.R. 46, 35^u

Vf
2693

54.0

a



FR Friedrich August von GOTTES Gnade

Herzog zu
Berg, Engen

heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürst, Landgraf in
zu Meissen auch Ober- und
graf zu Magdeburg, Gesä
berg, Graf zu der Mark,
und Hanau, Herr zu Rava

Fügen hiermit zu wissen; 2
um die außerordentlichen Ausgaben
seiner Armée zu bestreiten, die No
mehrere in Unsere Lande eingehen
Imposten zu legen; Nachdem abe
Handels-Stände dadurch verschiede
hen abzuhelpen, und denen Land
als der Handlung alle mögliche E
zugleich auch den Vertrieb derer L
dern, Unsere Landesväterliche Abs
Ende bereits gemessensten Befehl er
gen Land- und General-Accis-S

